

Berlin, im Dezember 2011  
Stellungnahme Nr. 65/2011  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

**Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins  
durch den Strafrechtsausschuss**

**zu**

**dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments  
und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von  
Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe vom 18. Mai 2011 [KOM  
(2011) 275 endgültig]**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitzender)  
Rechtsanwalt Dr. h. c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf (Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin (Berichterstatterin)  
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt am Main  
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt am Main  
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg  
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe  
Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin  
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München  
Rechtsanwalt Dr. Gerson Trüg, Freiburg im Breisgau

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Verteiler:Europa:

- Europäische Kommission
  - Generaldirektion Justiz
- Europäisches Parlament
  - Ausschuss Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
  - Ausschuss Recht
- Rat der Europäischen Union
- Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU
- Justizreferenten der Landesvertretungen
- Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE)
- Vertreter der Freien Berufe in Brüssel

Deutschland:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Siegfried Kauder
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Wolfgang Bosbach
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V., Herr Mirko Roßkamp
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 68.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Die Europäische Kommission hat im Mai 2011 ein sogenanntes „Opferschutzpaket“ vorgelegt, in dem sich u. a. ein Vorschlag für eine Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe befindet.

Während alle Versuche, eine europäische Regelung (früher Rahmenbeschluss) über Mindeststandards für die Rechte von Beschuldigten zu verabschieden, in der Vergangenheit gescheitert sind und bis heute lediglich *eine* Maßnahme der im Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten im Strafverfahren vorgesehenen Maßnahmen verabschiedet ist, legt die Kommission nunmehr eine Richtlinie vor, die Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten umfassend regeln soll. Allein diese Situation - Umsetzung *einer* Maßnahme aus dem Fahrplan zur Stärkung von Beschuldigtenrechten auf der einen Seite – umfassender Richtlinienvorschlag bezogen auf die Opferrechte für das gesamte Strafverfahren auf der anderen Seite – zeigt, in welche Schiefelage die Strafrechtspolitik bereit ist, sich zu begeben, wenn es darum geht, Opferrechte in den Fokus zu rücken. Die Balance zwischen den Interessen potentieller Opfer und den rechtsstaatlich zwingenden Verfahrensrechten von Beschuldigten kann nicht gewahrt bleiben, wenn bereits auf gesetzgeberischer Ebene nicht einmal Wert auf eine „Gleichbehandlung“ von „Opfer“- und Beschuldigtenrechten gelegt wird. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass mit der Richtlinie der Versuch unternommen wird, die Situation von potentiellen Opfern im Strafverfahren zu verbessern. Potentielle Opfer sind Zeugen und Zeugen haben auch nach deutschem Verfassungsverständnis eine Subjektstellung im Verfahren. Dem trägt die Richtlinie Rechnung. Bedauerlich ist lediglich, dass die Ausgestaltung und Sicherung der Subjektstellung der Beschuldigten bei weitem nicht mit einem solchen Nachdruck verfolgt wird, wie dies mit der vorgelegten Richtlinie für die potentiellen Opfer unternommen wird.

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins hat sich mit dem Richtlinienvorschlag über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe befasst und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

### **1. Neutraler Begriff ist unerlässlich**

Zu kritisieren ist zunächst die Verwendung des Begriffs „Opfer“. In Art. 2a) i) werden „Opfer“ definiert als *„natürliche Personen, die eine Schädigung, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge einer Straftat erlitten haben“*. Diese Definition setzt ganz offensichtlich voraus, dass eine Straftat festgestellt wurde, die entsprechende Schäden zur Folge hat. Damit sollte klar sein, dass eine Person nur dann als „Opfer“ zu bezeichnen sein kann, wenn Straftat und Folgen der Straftat von einem unabhängigen Gericht festgestellt sind oder der Täter sich zu einer entsprechenden Tat bekannt hat.

Dieser Logik der eigenen Definition folgt die Richtlinie jedoch nicht. In den folgenden Artikeln wird der Begriff „Opfer“ für Personen verwendet, die sich in einem Stadium des Strafverfahrens befinden, das weit vor einer rechtsverbindlichen Feststellung der Tat und ihrer Folgen liegt. Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Erkenntnisgrundlage in einem solchen Verfahrensstadium entschieden werden soll, ob jemand unter die Definition von Art. 2 a) i) fällt oder nicht. Besonders deutlich wird dies, wenn man sieht, dass auch ein *„wirtschaftlicher Verlust als direkte Folge einer Straftat“* die Opfereigenschaft begründen soll. Die Frage, ob ein *„wirtschaftlicher Verlust“* überhaupt und außerdem noch als *„direkte Folge einer Straftat“* eingetreten ist, kann häufig erst nach langwierigen Ermittlungen und Einschaltung von Sachverständigen beantwortet werden. Auch vor diesem Hintergrund scheint es praktisch ausgeschlossen, z. B. zum Zeitpunkt der in Art. 3 erwähnten ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde bereits festzustellen, ob ein „Opfer“ Kontakt aufnimmt oder eine andere natürliche Person. Die Verwendung des neutralen Begriffs **„Zeuge“** würde in diesem Zusammenhang über zahlreiche Schwierigkeiten hinweg helfen.

### **2. Anpassung der Begriffsbestimmungen an die prozessuale Situation**

Es wird daher angeregt, in Artikel 2 die Definition des „Opfers“ so wie vorgesehen zu belassen und in der Richtlinie überall dort, wo von „Opfern“ die Rede ist und ein

Verfahrensstadium vor einem rechtskräftigen Urteil gemeint ist, den Begriff „Opfer“ durch die Formulierung **„Zeuge, der eine Straftat im Sinne von Art. 2 a) i) zu seinen Lasten angezeigt oder berichtet hat“** zu ersetzen. Die damit verbundene Intention könnte mit einer Ergänzung der Zielsetzung in Artikel 1 verdeutlicht werden.

Art. 1 wäre danach um folgende Sätze 2 und 3 zu ergänzen:

***„Da die Einordnung als Opfer erst nach Rechtskraft, potentielle Opfer jedoch ab dem Beginn eines Strafverfahrens einer besonderen Beachtung und Fürsorge bedürfen, stellt die Richtlinie sicher, dass Zeugen, die anzeigen oder aussagen, Opfer einer Straftat geworden zu sein, den erforderlichen Schutz und die erforderliche Hilfe erhalten. Soweit damit Personen von dieser Richtlinie erfasst werden, bei denen sich im Laufe des Strafverfahrens herausstellt, dass sie nicht zu den Opfern im Sinne von Art. 2 a) i) gehören, ist dies zur Gewährleistung eines umfassenden Schutzes für alle Opfer von Straftaten im Sinne von Art. 2 a) i) in Kauf zu nehmen.“***

Im Interesse der Balance zwischen „Opferschutz“ und Beschuldigtenrechten sollte die vorliegende Richtlinie nicht dazu genutzt werden, die Feststellung einer „Opfereigenschaft“ auf einen Zeitpunkt zu Beginn eines Strafverfahrens vorzuverlagern. Die Beachtung der Beschuldigtenrechte gebietet es, mit voreiligen Festlegungen zurückhaltend zu sein. Der faire Strafprozess ist gefährdet, wenn die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Rechtsordnung zu schaffen, nach der die „Opfereigenschaft“ im Sinne der Definition der Richtlinie schon zu Beginn der Ermittlungen festgestellt werden muss.

### **3. Einzelheiten zu den weiteren Vorschriften**

Abgesehen davon, dass nach dem hiesigen Vorschlag eine weitgehende Ersetzung des Begriffs „Opfer“ durch die Formulierung „Zeuge, der eine Straftat im Sinne von Art. 2 a)1) zu seinen Lasten angezeigt oder berichtet hat“ in der gesamten Richtlinie erforderlich wäre, sind zu einzelnen Vorschriften folgende weitere Anmerkungen zu machen:

- 3.1. In Art. 4 Abs. 2 ist vorgesehen, dass Opfer die Möglichkeit haben sollen, sich von der Freilassung *„der wegen der Straftat gegen sie strafrechtlich verfolgten oder verurteilten Person in Kenntnis setzen zu lassen.“* Soweit Personen, die aufgrund einer Aussage eines potentiellen Opfers strafrechtlich verfolgt werden, aus der Untersuchungshaft entlassen werden, weil z. B. kein Tatverdacht mehr besteht, dürfte die Regelung in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie in unzulässiger Weise in das Persönlichkeitsrecht der von der Strafverfolgung betroffenen und möglicherweise sogar zu Unrecht angezeigten Person eingreifen. Um den berechtigten Interessen der strafrechtlich verfolgten Person zu

entsprechen, wird vorgeschlagen, Art. 4 Abs. 2 auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 wie folgt zu formulieren:

*Die Mitgliedsstaaten räumen Opfern die Möglichkeit ein, sich von der Freilassung der wegen der Straftat gegen sie **rechtskräftig verurteilten Person in Kenntnis setzen zu lassen. Eine Information über eine Freilassung vor rechtskräftiger Verurteilung an Zeugen, die eine Straftat im Sinne von Art. 2 a)1) zu ihren Lasten angezeigt oder berichtet haben soll nur dann erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der von der Strafverfolgung betroffenen Person nicht entgegenstehen.** Die Opfer und Zeugen werden in Kenntnis gesetzt, sofern sie einen entsprechenden Wunsch geäußert haben.*

- 3.2. In Art. 17 Abs. 2 ist von „Straftätern“ die Rede, obwohl offenbar mindestens auch ein Verfahrensstadium gemeint ist, in dem eine Verurteilung noch nicht erfolgt ist. Zur Wahrung rechtsstaatlicher Standards scheint es unerlässlich, in Art. 17 Abs. 2 das Wort „Straftätern“ durch die Formulierung „ **Beschuldigten oder Verurteilten**“ zu ersetzen. Auf der „Opferseite“ müsste an dieser Stelle von „*Zeugen, die eine Straftat im Sinne von Art. 2 a)i) zu ihren Lasten angezeigt oder berichtet haben und Opfern*“ die Rede sein.
- 3.3. Soweit in Art. 18 Abs. 2 die besondere Schutzbedürftigkeit an eine – nach dem Inhalt der Richtlinie – offenbar als gegeben angesehene Straftat geknüpft wird, bietet es sich nach der vorgeschlagenen Begrifflichkeit an, hier von „**Zeugen, die sexuelle Gewalt, und Zeugen, die Menschenhandel angezeigt haben**“ zu sprechen. Es kann hier nur um Zeugen gehen, die entsprechende Gewalttaten angezeigt haben. Wie bereits in Art. 1 ausgeführt, besteht zwar das Risiko, dass auch Personen geschützt werden, die falsche Anzeigen erstattet haben; ganz abgesehen davon, dass im Einzelfall auch bei einem unstrittigen Sachverhalt unklar sein kann, ob der Sachverhalt rechtlich als Menschenhandel einzuordnen ist oder nicht. Diesen „Schaden“ sollte der Richtlinienggeber in Kauf nehmen. Vor dem rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens kann ohnehin nicht abschließend beurteilt werden, ob eine Person Opfer von sexueller Gewalt oder Menschenhandel geworden ist.
- 3.4. Gänzlich abzulehnen ist die Regelung in Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie, wonach sämtliche Opfer, also Zeugen, die eine Straftat nach Art. 2a) i) angezeigt haben, „*frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden sollen*“. Hier ist offenbar ein Verfahren vorgesehen, in dem außerhalb eines förmlichen

Gerichtsverfahrens die angezeigte Straftat aufgeklärt werden soll und zwar sowohl im Hinblick darauf, ob sie überhaupt stattgefunden hat, als auch im Hinblick darauf, welche Folgen sie für die anzeigende Person hatte. Offenbar soll es sich um ein Verfahren handeln, an dem der Beschuldigte oder sein Verteidiger nicht beteiligt sind. Es liegt auf der Hand, dass mit einem solchen „Vorverfahren“ eine Vorverurteilung und eine erheblichen Beeinträchtigung der Beschuldigtenrechte verbunden sein können. Die in Art. 18 Abs. 4 vorgesehene Begutachtung würde massiv in das Strafverfahren eingreifen. Die Richtlinie sollte auf jegliche Begutachtung außerhalb der strafprozessualen Vorgaben verzichten.

- 3.5. Die Frage einer besonderen Schutzwürdigkeit des Zeugen ist durch die ermittelnden Beamten zu klären, die bei qualifizierter Ausbildung keine Schwierigkeiten haben sollten, unter den in Nr. 18 der „Erwägungen“ angegebenen Gesichtspunkten eine präzise Einschätzung vorzunehmen. Man wird diesen Zeugen und ihrer besonderen Situation nicht gerecht dadurch, dass man sie besonders „vor etwas schützt“ – etwa einer aus welchen Gründen auch immer prospektiv vermuteten „sekundären Viktimisierung“. Das eigentliche Problem siedelt vielmehr dort, wo es um die Anwendung besonderer Vernehmungstechniken durch ausgebildetes Fachpersonal geht, die der jeweiligen Situation und den intellektuellen Fähigkeiten des Zeugen Rechnung tragen. Dieser virulenten Fragestellung haben sich Milne/Bull in ihrer Beratung und Supervision von Ermittlungsbeamten in England und Wales zugewandt. Die Ergebnisse und Vorschläge sind publiziert (Psychologie der Vernehmung 2003, Kapitel: Vernehmung besonders beeinflussbarer Personengruppen, S. 123 ff.; auch in Deckers/Köhnken (Hrsg.) Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Kapitel: Befragung von Opferzeugen unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Personen mit intellektuellen Defiziten, S. 110 ff.). Sie sehen u.a. eine obligatorische audio-visuelle Aufzeichnung der Vernehmung vor. Dagegen, bei diesen Vernehmungen (auch und gerade bei der Erstvernehmung) Sachverständige hinzuzuziehen, ist nichts zu erinnern. Eine Begutachtung, die sich – exklusiv – mit der Frage der besonderen Schutzbedürftigkeit des Opferzeugen befasst, zielt daher nicht nur in die falsche Richtung; sie könnte obendrein in Kollision zur Aufklärung der fraglichen Straftat und einer späteren Glaubhaftigkeitsbegutachtung bzw. –bewertung durch das Gericht geraten, weil die allfällige Exploration ohne einen Bezug zum fraglichen Vorfall – regelmäßig – nicht auskommen wird. Das nach den Richtlinien vorgesehene Gutachten bringt den Opferzeugen damit in die Gefahr, zur Begründung seiner Schutzwürdigkeit die Schilderung zum Tatgeschehen zu aggravieren und damit

seiner eigentlichen Aufgabe, einen fundierten Beitrag zur Sachaufklärung liefern zu können, die Basis zu entziehen. Um es plastisch auszudrücken:

Das zur Schutzwürdigkeitsfrage zu erhebende Gutachten kann und wird in nicht wenigen Fällen dazu beitragen, die spätere Zeugenaussage als Beweismittel „zu verbrennen“.

- 3.6. In Art. 19 sollten die Begriffe vereinheitlicht werden. Während in der Überschrift vom „Zusammentreffen mit dem Täter“ die Rede ist, werden im Text des Artikels die Begriffe des „Tatverdächtigen“ oder „Angeklagten“ verwendet. Es kann an dieser Stelle nur noch einmal dafür plädiert werden, grundsätzlich nur vom „Tatverdächtigen“ oder „Angeklagten“ zu sprechen und den „Täter“ erst nach der rechtskräftigen Verurteilung einzuführen. Im Übrigen müsste sich Art. 19 nach der vorgeschlagenen Differenzierung auf **„Zeugen, die eine Straftat im Sinne von Art. 2 a) i) zu ihren Lasten angezeigt oder berichtet haben und Opfer“** beziehen.
- 3.7. Auch in Art. 20 sollte die richtige Begrifflichkeit verwendet werden. Art. 20 bezieht sich ersichtlich auf Zeugen, die eine Straftat nach Art. 2 a) i) angezeigt haben. Soweit Art. 20 ausdrücklich vorsieht, dass Vernehmungen solcher Zeugen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, sei darauf hingewiesen, dass die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen weder aus Gründen des sogenannten Opferschutzes geboten, noch der Wahrheitsfindung dienlich ist. Die Vorstellung, dass mehrfache Vernehmungen sich als besondere Belastung für bestimmte Zeugen auswirken können, ist wissenschaftlich nicht begründet. Die Gründe für eine besondere Belastung eines Zeugen durch das Strafverfahren sind vielmehr vielfältig (vgl. dazu: Niehaus/Englich/Volbert „Psychologie des Strafverfahrens“ in: Kröber/Dölling/Leygraf/Sass [Hrsg.], Handbuch der forensischen Psychiatrie Band 4 (2009), S. 662 ff.; Volbert, „Sekundäre Viktimisierung“ in: Volbert/Steller [Hrsg.], Handbuch der Rechtspsychologie, 2008, S. 198 ff.). So finden sich einerseits in besonders gründlichen Vergleichsstudien (Goldman et al. „Testifying in criminal court: Emotional effects on child sexual assault victims“ in: Monographs of the society for Research on Child Development, 57, S. 1 ff., 1992) mögliche negative Effekte nach wiederholten und sehr konfliktbeladenen Vernehmungen. Andererseits sind bei einer Teilgruppe von kindlichen Opfern auch negative Konsequenzen festzustellen, wenn diese **gar nicht aussagen**. Bei Jugendlichen und Erwachsenen finden sich teilweise negative Konsequenzen im Hinblick auf die Einstellung zum Rechtssystem, insbesondere in den Fällen, in denen das Verfahren **einen unerwünschten Ausgang nahm** (Volbert a.a.O. – Hervorhebung nicht im Original).

Die Praxis in Strafverfahren mit kindlichen und/oder besonders verletzlichen (vulnerablen) Zeugen in Strafverfahren in der Bundesrepublik ist eher geprägt von einer Abkehr vom Gedanken einer Gefahr der „sekundären Viktimisierung“.

Die Erkenntnisse der aussagepsychologischen Wissenschaft und – ihr folgend – der höchstrichterlichen Rechtsprechung haben den Focus der Betrachtung bei der Glaubhaftigkeitsbeurteilung auf das **Aussagematerial** gelenkt und damit die **Person des Zeugen** (namentlich ihren Status!) nur im Hinblick auf ihre Aussagekompetenz in die Untersuchung einbezogen. Damit wird – sachnotwendig – die Persönlichkeit des Zeugen (regelmäßig) geschützt.

Die Verfahren haben durch diesen Paradigmenwechsel eine deutliche Wendung zur sachlichen, distanzierten und nüchternen Betrachtung erfahren. In einer solchen Atmosphäre kann auch dem vulnerablen Zeugen sehr daran gelegen sein – auch wiederholt – seine Aussage zu erstatten, um sein Anliegen zu verfolgen, auf ein richtiges und gerechtes Verfahrensergebnis hinzuwirken.

Nicht wenige Fachleute vermitteln, dass gerade dieser Gesichtspunkt beim Opferzeugen zur Überwindung des psychischen Leides aus einem Übergriffsereignis beitragen kann.

3.8. Art. 21 beinhaltet bestimmte Vorkehrungen für sogenannte „*schutzbedürftige Opfer*“.

Die Eigenschaft der „Schutzbedürftigkeit“ soll aufgrund einer Begutachtung festgestellt werden. Wie oben ausgeführt, hat eine solche Begutachtung in einem rechtsstaatlichen Verfahren keinen Raum. Eine Begutachtung und die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit ist nach Ansicht des DAV auch nicht erforderlich, da alle Regelungen in Art. 21 Abs. 2 und 3 unproblematisch auf alle Zeugen, die eine Straftat im Sinne von Art. 2 a i) angezeigt haben, angewandt werden können. Artikel 21 Abs. 2 gewährleistet bestimmte Annehmlichkeiten bei Vernehmungen und eine besondere Qualität von Vernehmungen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nur bestimmte „Opferzeugen“ in den Genuss dieser Vorteile kommen sollten.

Auch die Maßnahmen, die in Art. 21 Abs. 3 für das Gerichtsverfahren vorgesehen sind, müssen nicht von einer Begutachtung abhängig gemacht werden.

Es wird daher vorgeschlagen:

- Art. 21 Abs. 1 ersatzlos zu streichen, da die dort vorgesehene individuelle Begutachtung in einem rechtsstaatlichen Strafverfahren, wie dargelegt, keinen Raum hat und
- die besonderen Schutzmaßnahmen für alle Zeugen vorzusehen, die eine Straftat im Sinne von Art. 2a) i) angezeigt haben.

Damit wäre gewährleistet, dass alle potentiellen Opfer in dem beschriebenen Rahmen von den Maßnahmen des Art. 21 profitieren. Es scheint nicht sachgerecht, insoweit noch nach der „Qualität“ des Opfers zu differenzieren. Außerdem ist es rechtsstaatlich geboten, die Inanspruchnahme der Maßnahmen nach Art. 21 an den Zeugenstatus und nicht etwa an einen Opferstatus zu knüpfen.

#### Englische Zusammenfassung

The German Bar Association (DAV) welcomes the fact that the Proposal is an attempt to improve the situation of potential victims in criminal proceedings finally and expects an appreciation of the subject position of the victims in the proceedings.

However, the current use of the term "victim" in the Proposal appears to be critical. The Proposal also includes procedural stages and situations in which the victim status is uncertain. The DAV is therefore in favor of using the neutral term "witness" in these situations.

The notification of the witness and the victim about the accused's release from prison also appears questionable. The DAV calls for respecting the privacy rights of the accused and to limit this practice to cases of legitimate interest.

The DAV also rejects any early individual assessment of victims and witnesses. This would mean the investigation of the crime outside of criminal proceedings. Insofar as the need for protection of the victim should be clarified, in the view of the DAV the connection of this fact to the crime appears more suitable.